

RS OGH 2007/4/3 40R65/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2007

Norm

MRG §30 Abs2 Z3

Rechtssatz

Schimmelbildung. Die Frage der Substanzgefährdung ist bei vertragskonformer Nutzung der Wohnung im Kündigungsverfahren nicht zu erörtern. Das vom Vermieter gewünschte Lüftungs- und Beheizungsverhalten ist grundsätzlich den Bedürfnissen eines Wohnungsmieters nach kühlen oder warmen Räumen hintanzustellen. Das Aufhängen gewaschener Wäsche oder die Ausstattung mit Vorhängen gehört zum üblichen Wohnverhalten. Schon das ohnehin gepflogene lüftungsintensive Wohnverhalten (je 10 Minuten morgens und abends Durchzug, Bad nach Benützung, Schlafzimmer ganze Nacht) könnte von einem Wohnungsmieter nicht verlangt werden; auch nicht die tägliche Präsenz zwecks Stoßlüftens.

Entscheidungstexte

- 40 R 65/07s
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 03.04.2007 40 R 65/07s

Schlagworte

Schimmel Lüften, Feuchtigkeit der Räume

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000120

Dokumentnummer

JJR_20070403_LG00003_04000R00065_07S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at